



Rat der
Europäischen Union

130621/EU XXVII.GP
Eingelangt am 14/02/23

Brüssel, den 14. Juli 2022
(OR. en)

10760/22
PV CONS 47
ENV 684
CLIMA 331

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)
28. Juni 2022

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Paket „Fit für 55“	5
	a) Überarbeitung des EHS	
	i) Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EHS)	
	ii) Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG im Hinblick auf den Beitrag des Luftverkehrs (EHS Luftverkehr)	
	iii) Überarbeitung des Beschlusses (EU) 2015/1814 (Marktstabilitätsreserve)	
	b) Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds	
	c) Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 (ESR)	
	d) Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/841 über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)	
	e) Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Festsetzung von CO ₂ -Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge	
4.	Verordnung über die Bereitstellung von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union	6
5.	Verordnung über die Verbringung von Abfällen	7

Sonstiges

6.	a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	7
	b) Stockholm+50: Ein gesunder Planet für den Wohlstand aller – unsere Verantwortung, unsere Chance (Stockholm, Schweden, 2./3. Juni 2022)	7
	c) Neunte Ministerkonferenz: Umwelt für Europa (Nikosia, Zypern, 5.-7. Oktober 2022).....	7
	d) Berichte über die wichtigsten jüngsten internationalen Tagungen	8
	e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	8
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	9

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10493/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10494/22

Der Rat nahm die in Dokument 10494/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

10495/22

Landwirtschaft

1. Änderungsverordnung über eine Sonderunterstützung aus dem ELER als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine



10535/22 + ADD 1
PE-CONS 25/22
AGRI

Annahme des Gesetzgebungsakts

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist vom AStV (1. Teil) am 22.6.2022 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Allgemeine Angelegenheiten

2. **Verordnung über die Angleichung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle im Bereich Justiz**  10274/22
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates 9279/22 + ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2022 gebilligt INST
JUR

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates (Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absatz 2).

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über das digitale COVID-Zertifikat der EU**  10503/22 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 27/22
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2022 gebilligt COVID-19

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 21 Absatz 2 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

4. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 über das digitale COVID-Zertifikat der EU für Drittstaatsangehörige**  10502/22
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 26/22
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2022 gebilligt COVID-19

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe c AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Paket „Fit für 55“



a) Überarbeitung des EHS

10509/22

i) Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EHS)

10509/22 ADD 1
+ **ADD 1 COR 1**
+ **ADD 1 COR 1**
REV 1 (it, sl)
10875/21 + ADD 1

ii) Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG im Hinblick auf den Beitrag des Luftverkehrs (EHS Luftverkehr)

10509/22 ADD 2
+ **ADD 2 COR 1 (sl)**
10917/21

iii) Überarbeitung des Beschlusses (EU) 2015/1814 (Marktstabilitätsreserve)

10509/22 ADD 3
10902/21

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte die in den Dokumenten 10796/22, 10798/22 und 10800/22 enthaltenen allgemeinen Ausrichtungen zu den drei vorgenannten Vorschlägen fest. LV, LT und PL erklärten, dass sie die allgemeinen Ausrichtungen nicht unterstützen können. BE bekundete seine Absicht, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten. FI, EE und LV verteilten eine gemeinsame Erklärung für das Ratsprotokoll. HR, MT und PL verteilten ebenfalls Erklärungen für das Protokoll.

b) Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds *Allgemeine Ausrichtung*

10685/22
10920/21 + COR 1
+ ADD 1
+ ADD 1COR 1

Der Rat einigte sich auf die in Dokument 10775/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds. LV, LT, PL und FI erklärten, dass sie die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen können. BE bekundete seine Absicht, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten. DK, FI und SE verteilten eine gemeinsame Erklärung für das Ratsprotokoll. HR, MT und PL verteilten ebenfalls Erklärungen für das Protokoll.

- c) **Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 (ESR)** 10283/22
10867/21 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat einigte sich auf die in Dokument 10790/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842. PL erklärte, dass es die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen kann. BE teilte seine Absicht mit, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.

- d) **Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/841 über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)** 10677/22
10857/21 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat einigte sich auf die in Dokument 10774/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/841. PL erklärte, dass es die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen kann. SK verteilte eine Erklärung für das Ratsprotokoll.

- e) **Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge** 10686/22
10906/21 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte die in Dokument 10777/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu dem vorgenannten Vorschlag fest. PL erklärte, dass es die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen kann, und verteilte eine Erklärung für das Ratsprotokoll. Die Kommission verteilte ebenfalls eine Erklärung für das Protokoll.

4. **Verordnung über die Bereitstellung von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union**  10284/22
14151/21 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat einigte sich auf die in der Anlage von Dokument 10783/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu der Entwaldungsverordnung. SK verteilte eine Erklärung für das Ratsprotokoll.

5. **Verordnung über die Verbringung von Abfällen**
Fortschrittsbericht



9895/22
14135/21 + ADD 1

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht über die Verordnung über die Verbringung von Abfällen zur Kenntnis.

Sonstiges

6. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)



- i) **Verordnung über fluorierte Treibhausgase** 8042/22 + ADD 1
- ii) **Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen** 8048/22 + ADD 1
- iii) **Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen** 8064/22
+ **REV 1 (en)**
+ ADD 1
+ **ADD 1 REV 1 (en)**
- iv) **Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte** 7854/22 + ADD 1
- v) **Verordnung über die Ziele für die Wiederherstellung der Natur** 10607/22 + ADD 1
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie die Ausführungen anderer Delegationen zur Kenntnis.

b) **Stockholm+50: Ein gesunder Planet für den Wohlstand aller – unsere Verantwortung, unsere Chance (Stockholm, Schweden, 2./3. Juni 2022)**



10268/22

Informationen der schwedischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der schwedischen Delegation zur Kenntnis.

c) **Neunte Ministerkonferenz: Umwelt für Europa (Nikosia, Zypern, 5.-7. Oktober 2022)**
Informationen der zyprischen Delegation



10522/22

Der Rat nahm die Informationen der zyprischen Delegation zur Kenntnis.

- d) Berichte über die wichtigsten jüngsten internationalen Tagungen
- i) Vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber
(COP-4) – zweiter Teil
(Bali, Indonesien, 21.-25. März 2022)
 - ii) „Dreierkonferenz“ der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens (COP 15), des Rotterdamer Übereinkommens (COP 10) und des Stockholmer Übereinkommens (COP 10) – zweiter Teil
(Genf, 6.-17. Juni 2022)
 - iii) 26. Sitzung der Arbeitsgruppe der Vertragsparteien und 3. außerordentliche Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus
(Genf, 22.-24. Juni 2022)
 - iv) 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD)
(Abidjan, Côte d’Ivoire, 9.-20. Mai 2022)
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der tschechischen Delegation

1 Erste Lesung

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

- 2** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN ODER
ÖFFENTLICHEN B-PUNKTEN IN DOKUMENT 10493/22**

Zu B- Punkt 3: **Paket „Fit für 55“**
 Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG POLENS

„Das EU-Emissionshandelssystem muss ausgesetzt werden, bis es reformiert ist. Es gibt positive Aspekte wie die Lösung für Fernwärme und die teilweise Wiederaufnahme von Gas in den Modernisierungsfonds. Dennoch bestehen große Bedenken in Bezug auf Artikel 29 der EU-EHS-Richtlinie, der als Sicherheitsnetz dienen sollte und mit dem verhindert werden sollte, dass unsere Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger einer weiteren nervenaufreibenden Preisfluktuation ausgesetzt sind. Wir benötigen eine berechenbare und vor allem funktionierende Lösung. Unserer Ansicht nach sollten die derzeitigen Parameter von Artikel 29a dahingehend geändert werden, dass er Anwendung findet, wenn der Preis der Zertifikate drei aufeinander folgende Monate lang mehr als das Anderthalbfache des Durchschnittspreises der Zertifikate beträgt, wodurch 100 Mio. Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve (MSR) freigegeben werden. Wir unterstützen nicht die Erhöhung der MSR-Einstellungsrate auf 24 %, weil dadurch das Problem, das wir mit der Preisstabilisierung zu überwinden versuchen, noch verschärft wird.

Die Zertifikate aus den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr und dem CO₂-Grenzausgleichssystem sollten dem Modernisierungsfonds zugewiesen werden, oder ihr Zuteilungsschlüssel im Rahmen des Innovationsfonds sollte geändert werden, um dem Versteigerungsanteil der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Andernfalls wird sich die Kluft innerhalb der EU nur vergrößern. Wir sollten auch einen geografischen Zuteilungsschlüssel für Projekte in den Innovationsfonds aufnehmen. Wir unterstützen nicht die vollständige Streichung kostenloser Zertifikate für Sektoren, die unter das CO₂-Grenzausgleichssystem fallen.

Das neue System für Gebäude und Straßenverkehr gibt uns Anlass zu großer Sorge. Wir können nicht ein Handelssystem errichten, das auf den Schultern der ärmsten Bevölkerungsgruppen lasten wird.

Dies steht auch im Zusammenhang mit der Lastenteilungsverordnung und der Realität, mit der wir in diesen Bereichen konfrontiert sind. Polen nimmt Flüchtlinge aus der Ukraine auf. Unsere Emissionen werden steigen, und dies wird nicht aufgrund unserer Versäumnisse geschehen. Wir sollten daher wie jeder andere Mitgliedstaat mit einer unvorhergesehenen Zuwanderung, die mehr als 3 % der eigenen Bevölkerung entspricht, vom Faktor 1,08 ausgenommen werden.

Was den Klima-Sozialfonds anbelangt, dürfen wir nicht übersehen, dass das Paket „Fit für 55“ selbst eine erhebliche Belastung für die Gesellschaft mit sich bringen wird. Die durch den Krieg in der Ukraine verursachte Krise hat die schlechte Lage der EU-Bürgerinnen und -Bürger aufgrund des drastischen Anstiegs der Energiepreise verschärft. Gleichzeitig wurde die vorgeschlagene Ausstattung des Fonds reduziert. Wir halten dies für unangemessen und inakzeptabel. Um die Ziele des Klima-Sozialfonds zu erreichen, benötigen wir erstens eine angemessene Laufzeit für den Fonds, wobei der von der Kommission vorgeschlagene Zeitraum von acht Jahren in die richtige Richtung geht. Zweitens ist die Möglichkeit einer stärkeren direkten Einkommensstützung für die schwächsten Bevölkerungsgruppen von größter Bedeutung. Drittens bedarf es der Möglichkeit einer umfangreicheren Übertragung von Mitteln auf Programme, die nachweislich der geteilten Mittelverwaltung unterliegen. Das vorgeschlagene System wurde bislang noch nicht vollständig auf die Probe gestellt und wird eine unverhältnismäßige Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen. Der Fonds muss dynamisch und flexibel sein. Deshalb können wir den deutschen Vorschlag zur Reduzierung der Mittelausstattung nicht unterstützen.

Im Zusammenhang mit LULUCF und unserem nationalen Ziel, das aus unserer Sicht ungerecht ist und Polen zu stark belastet und selbst ohne natürliche Störungen nicht zu erreichen ist, kann Polen die allgemeine Ausrichtung in ihrer derzeitigen Fassung nicht unterstützen. Obwohl die Flexibilität im Kompromissvorschlag einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, löst sie das Problem einer zu hohen Zielvorgabe für Polen nicht.

Was den Vorschlag für eine Verordnung zur Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen betrifft, so unterstützt Polen die Verlängerung des Anreizmechanismus für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge bis zum Ende des Jahres, das dem Verbot von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor vorausgeht.

Polen schließt sich den Mitgliedstaaten an, die das Jahr 2035 für den Ablauf der Frist für die Zulassung neuer Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor ablehnen. Wir sollten die sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten dieser Mitgliedstaaten respektieren.

Polen kann den Vorschlag heute nicht unterstützen, da es zu viele ungelöste Fragen gibt.“

<u>Zu B-Punkt 3</u>	Paket „Fit für 55“
<u>Buchstabe a Ziffer</u>	Überarbeitung des EHS
i:	Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EHS)
	<i>Allgemeine Ausrichtung</i>

ERKLÄRUNG KROATIENS

„Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass im Rahmen des Klima-Sozialfonds als Mechanismus für sozialen Ausgleich und Solidarität mehr Mittel bereitgestellt werden sollten, um dazu beizutragen, die sozialen Auswirkungen des EHS Gebäude und Straßenverkehr auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen teilweise abzumildern, die Investitionen in die Dekarbonisierung dieser beiden Bereiche zu lenken und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Dies ist für Kroatien angesichts der jüngsten verheerenden Erdbeben besonders wichtig, weil dadurch – neben den Mitteln für die Dekarbonisierungsanstrengungen – zusätzliche Ressourcen für den Wiederaufbau erforderlich sind und sein werden.

Darüber hinaus hält es die Republik Kroatien für erforderlich, Artikel 29a der EHS-Richtlinie anzupassen, damit die Mitgliedstaaten künftig in Zeiten hoher Preise reagieren können, wozu auch angemessen konzipierte Schutzmaßnahmen gehören, die flexibel genug sein sollten, um plötzliche Preissteigerungen bewältigen zu können, die zu Instabilität und Unvorhersehbarkeit des Systems führen, wodurch die Wirtschaft, aber auch die Bürgerinnen und Bürger, die letztlich am stärksten vom Preisanstieg betroffen sind, zusätzlich belastet werden.“

ERKLÄRUNG FINNLANDS, ESTLANDS UND LETTLANDS zur Winterschifffahrt im Rahmen des EHS

„Finnland, Estland und Lettland befürworten die Ausweitung des Emissionshandels auf den Seeverkehr. Finnland, Estland und Lettland betonen, dass die Richtlinie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Seeverkehr gewährleisten muss und die Mitgliedstaaten nicht aufgrund ihrer geografischen Lage diskriminieren darf. In diesem Zusammenhang war es während der gesamten Verhandlungen von zentraler Bedeutung, sicherzustellen, dass die durch eisbedeckte Gewässer verursachte zusätzliche Belastung beim Emissionshandel gebührend berücksichtigt wird. Dies sollte dazu führen, dass die Pflicht zur Abgabe von EHS-Zertifikaten sowohl auf der Grundlage der Bauweise von Schiffen mit Eisklasse als auch der Fahrt in eisbedeckten Gewässern angepasst wird.

Insbesondere in den Regionen, in denen die Gewässer jedes Jahr am längsten eisbedeckt sind, und während strenger Winter ist ein Großteil der durch die Winterschifffahrt verursachten Belastung auf die Schifffahrt in eisbedeckten Gewässern zurückzuführen.

Die Gewässer in den nördlichen Regionen der Union werden auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eisbedeckt sein, und man wird dieser Tatsache weiterhin gerecht werden müssen. Wir sind daher der Auffassung, dass es nicht ausreicht, diesbezüglich befristete Bestimmungen in die EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen. Schiffe mit Eisklasse werden weiterhin erforderlich sein, um Unfälle mit einem Austritt von Öl oder Chemikalien zu vermeiden, die besonders verheerende Auswirkungen auf die Meeresumwelt der Ostsee haben würden, die in mehreren Anlagen des MARPOL-Übereinkommens als Sondergebiet definiert und als besonders empfindliches Meeresgebiet ausgewiesen ist.

Finnland, Estland und Lettland betonen daher nachdrücklich, dass sowohl die Schifffahrt in eisbedeckten Gewässern als auch die Besonderheiten von Schiffen mit Eisklasse in der Richtlinie angemessen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus betonen Finnland, Estland und Lettland, dass sie auch nach 2030 in der Richtlinie berücksichtigt werden müssen.“

ERKLÄRUNG MALTAS über die Ausweitung des EHS auf den Sektor Gebäude und Straßenverkehr

„Malta ist sich bewusst, dass das EHS Gebäude und Straßenverkehr im Hinblick auf den gemeinsamen Übergang der EU zur Klimaneutralität und die Verwirklichung der im EU-Recht verankerten Klimaziele für 2030 darauf ausgerichtet ist, die Bürgerinnen und Bürger der EU dazu zu bewegen, umweltverträglichere Entscheidungen zu treffen.

Malta geht jedoch weiter davon aus, dass sich das EHS Gebäude und Straßenverkehr und insbesondere das Element Straßenverkehr negativ auf die maltesische Bevölkerung auswirken werden, da die Gegebenheiten im Land nicht berücksichtigt werden, d. h. der hohe Urbanisierungsgrad, das Fehlen praktikabler Alternativen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs und die höchste Bevölkerungsdichte in der EU. Das EHS Gebäude und Straßenverkehr wird daher nicht zu erheblichen Emissionsreduktionen führen, was letztlich sein Ziel ist.

Es ist offensichtlich, dass die besondere Situation Maltas in Bezug auf die Einführung von Elektrofahrzeugen auf seinen sehr spezifischen Markt in den kommenden Wochen und Monaten weiterer Unterstützung bedarf, damit die Emissionsreduktionen im Straßenverkehrssektor bis 2030 tatsächlich rechtzeitig erreicht werden können.

In diesem Zusammenhang sieht Malta den bevorstehenden Trilogverhandlungen über dieses Dossier erwartungsvoll entgegen und hofft, dass das Endergebnis dieser Verhandlungen den verschiedenen Gegebenheiten vor Ort in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Maltas, Rechnung tragen wird.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, FINNLANDS UND SCHWEDENS

„Wir unterstützen uneingeschränkt das ehrgeizige Paket „Fit für 55“ und begrüßen die heute vereinbarten allgemeinen Ausrichtungen, die als Verhandlungsmandat des Rates für Trilogie mit dem Europäischen Parlament dienen werden. Das Paket enthält wichtige Vorschläge zur Verringerung unserer gemeinsamen CO₂-Emissionen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen bis 2030 EU-weit um mindestens 55 % gesenkt werden. Wir teilen die Auffassung, dass der grüne Wandel auf den Grundsätzen der Fairness und Solidarität beruhen sollte. Wir wissen zwar, dass den negativen Auswirkungen des EHS Gebäude und Straßenverkehr auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen begegnet werden muss, stehen jedoch dem Umfang des Klima-Sozialfonds und der Einbeziehung einer direkten Einkommensstützung sehr kritisch gegenüber. Wir betonen, dass die Einkommensstützung und die Sozialpolitik weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehören.

Nach Ansicht der vorgenannten Delegationen ist es äußerst unkonventionell, dass die Beratungen über neue EU-Haushaltsinstrumente im Rat „Umwelt“ geführt werden, insbesondere angesichts der vorgeschlagenen Umfangs des Fonds. Vorschläge, die Ausgaben betreffen, sollten in der Regel innerhalb des regulären haushaltspolitischen Rahmens verhandelt werden.“

ERKLÄRUNG KROATIENS

„Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass im Rahmen des Klima-Sozialfonds als Mechanismus für sozialen Ausgleich und Solidarität mehr Mittel bereitgestellt werden sollten, um dazu beizutragen, die sozialen Auswirkungen des EHS Gebäude und Straßenverkehr auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen teilweise abzumildern, die Investitionen in die Dekarbonisierung dieser Sektoren zu lenken und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Dies ist für Kroatien angesichts der jüngsten verheerenden Erdbeben besonders wichtig, weil dadurch – neben den Mitteln für die Dekarbonisierungsanstrengungen – zusätzliche Ressourcen für den Wiederaufbau erforderlich sind und sein werden.

Darüber hinaus hält es die Republik Kroatien für erforderlich, Artikel 29a der EHS-Richtlinie anzupassen, damit die Mitgliedstaaten künftig in Zeiten hoher Preise reagieren können, wozu auch angemessen konzipierte Schutzmaßnahmen gehören, die flexibel genug sein sollten, um plötzliche Preissteigerungen bewältigen zu können, die zu Instabilität und Unvorhersehbarkeit des Systems führen, wodurch die Wirtschaft, aber auch die Bürgerinnen und Bürger, die letztlich am stärksten vom Preisanstieg betroffen sind, zusätzlich belastet werden.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Die im Standpunkt des Rates zum Klima-Sozialfonds für den gesamten Sechsjahreszeitraum vorgesehene Zuweisung von lediglich 4,18 Mio. EUR an Malta würde kaum ausreichen, um die nationalen Verwaltungskosten für die Umsetzung des Fonds zu decken oder gar die Folgen des EHS Gebäude und Straßenverkehr für die maltesischen Bürgerinnen und Bürger auf sinnvolle Weise abzumildern.

Die Anomalien bei den statistischen Indikatoren, die in der Zuweisungsformel verwendet werden, würden zu einer sehr geringen Pro-Kopf-Zuweisung für Malta führen, die weit unter dem EU-Durchschnitt läge. Dies würde die Folgen des EHS Gebäude und Straßenverkehr für die maltesischen Bürgerinnen und Bürger verschärfen, insbesondere wenn man die Höhe des Beitrags von Malta zum Fonds berücksichtigt.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Wälder machen einen wichtigen Teil des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) aus. Wie in der Ministererklärung von Bratislava mit dem Titel „The Future We Want: The Forests We Need“¹, die auf der achten Ministerkonferenz „FOREST EUROPE“ von den für die Forstwirtschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern unterzeichnet wurde, hervorgehoben wird, spielen Wälder eine entscheidende Rolle, indem sie einen vielfachen Nutzen für die Umwelt, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und Lebensgrundlagen in Europa bieten.

Die Slowakei ist überzeugt, dass wir – um diesen vielfachen Nutzen der Wälder zu sichern – eine ganzheitliche und langfristige Vision für unsere Wälder fördern und umsetzen müssen, und zwar im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich jener, die im Rahmen des Prozesses „FOREST EUROPE“ eingegangen wurden. Nur durch einen solchen Ansatz kann sichergestellt werden, dass alle Funktionen der Wälder, einschließlich der Kohlenstoffbindung, die von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern gefordert werden, auf ausgewogene und integrierte Weise und auf lange Sicht erfüllt werden.

Die Emissionen und der Abbau von CO₂ in Wäldern können erheblichen kurzfristigen (jährlichen) sowie langfristigen Schwankungen unterliegen, und dies ist auch häufig der Fall. Ebenso können in der Vergangenheit abgebaute Emissionen im Falle von Naturkatastrophen oder bei längeren natürlichen Zyklen wieder in die Atmosphäre abgegeben werden. Daher sind die langfristige Stabilität und Anpassungsfähigkeit der Wälder und somit die langfristige Stabilität des in Wäldern gespeicherten Kohlenstoffs eine Priorität, die über alle konkreten LULUCF-Ziele für einzelne Jahre hinausgeht. Dies ist auch – neben vielen anderen Aspekten – der Tenor der oben genannten international vereinbarten Grundsätze für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Darüber hinaus ist die Slowakei überzeugt, dass langfristige Schwankungen der Emissionen und des Abbaus von CO₂ in Wäldern, die durch Änderungen der Altersstruktur von Wäldern beeinflusst werden, auch wesentliche Auswirkungen auf die Kapazitäten und die Fähigkeit des LULUCF-Sektors in einigen Mitgliedstaaten haben können, ihre national festgelegten Ziele bereits vor 2030 zu erreichen. Daher sind wir der Auffassung, dass diese Auswirkungen im Zeitraum von 2026 bis 2030 angemessen und spezifisch berücksichtigt werden sollten.

Nach Ansicht der Slowakei können wir nur dann sicherstellen, dass unsere Wälder und der Forstsektor einen angemessenen Beitrag zum Gesamtziel der Union der Klimaneutralität leisten können, wenn die oben genannten Grundsätze geachtet werden.“

¹ Achte Ministerkonferenz „FOREST EUROPE“, 14./15. April 2021; Ministererklärung von Bratislava „The Future We Want: The Forests We Need“: <https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2017/08/Bratislava-Ministerial-Declaration.pdf>.

Paket „Fit für 55“

Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge
Allgemeine Ausrichtung

Zu B- Punkt 3
Buchstabe e:

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission erinnert den Rat daran, dass sie hinsichtlich der insgesamt vorgeschlagenen Änderungen an ihren Vorschlägen vor dem Beginn der Trilogie zwischen den beiden gesetzgebenden Organen an ihrem Standpunkt festhält.

In Bezug auf den neuen Erwägungsgrund 9a, wonach die Kommission – im Einklang mit dem Unionsrecht, außerhalb des Geltungsbereichs der für die Fahrzeugflotten geltenden Normen und in Übereinstimmung mit dem Ziel der Klimaneutralität der Union – einen Vorschlag für die nach 2035 erfolgende Zulassung von Fahrzeugen, die ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen betrieben werden, vorlegen wird, behält sich die Kommission gemäß ihren institutionellen Befugnissen im Rahmen des Vertrages ihr Initiativrecht vor.“

Zu B- Punkt 4: **Verordnung über die Bereitstellung von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakei ist der Auffassung, dass die Bekämpfung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung eine vorrangige und dringliche Angelegenheit ist. Der Verordnungsvorschlag kann erheblich zu diesen Bemühungen beitragen, da er den Verbrauch von Rohstoffen und Erzeugnissen, die die weltweite Entwaldung am stärksten vorantreiben, in der EU und ihre Ausfuhr aus der EU betrifft.

Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Holzverordnung ist die Slowakei jedoch der Ansicht, dass das komplexe Problem der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung nicht nur durch Legalitätsanforderungen gelöst werden kann. Wir sind der Auffassung, dass die Bemühungen grundsätzlich darauf ausgerichtet sein sollten, den Nachweis zu erlangen, ob ein Rohstoff oder ein Erzeugnis aus einem Entwaldungsgebiet stammt oder nicht.

Die Slowakei bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Anforderung, zu überprüfen, ob die betreffenden Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes im Sinne von Artikel 2 Nummer 28 hergestellt wurden, einen unangemessenen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden mit sich bringen und sich somit negativ auf die praktische Durchführbarkeit dieser Verpflichtung auswirken könnte.“

Änderungsverordnung über eine Sonderunterstützung aus dem ELER als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine

Annahme des Gesetzgebungsakts

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

Zu A-Punkt 1:

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Wir danken der Kommission für die Vorlage einer Änderungsverordnung über eine Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine und danken dem Vorsitz für die Gewährleistung des Gesetzgebungsverfahrens. Um die Wirkung einer solchen Unterstützung zu erreichen, muss eine automatische Überprüfung der Bedingungen eingeführt werden. Wir erkennen an, dass dies den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.“

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über das digitale COVID-Zertifikat der EU

Annahme des Gesetzgebungsakts

Zu A-Punkt 3:

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn äußert sein tiefes Bedauern darüber, dass während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens das berechnigte Interesse vieler ungarischer Bürgerinnen und Bürger nicht gebührend berücksichtigt wurde und dass die Verordnung noch immer nicht die Anerkennung von Impfstoffen garantiert, denen eine Notfallzulassung durch Mitgliedstaaten erteilt wurde, auch wenn danach Impfstoffe verabreicht werden, die von der Europäischen Kommission zugelassen sind.

Andererseits erkennt Ungarn an, dass die Regelung für das digitale COVID-Zertifikat der EU vor der Herbst-Winter-Saison, in der neue Wellen auftreten können, erweitert werden muss.

Daher stimmt Ungarn der Annahme der Verordnung zu, ruft aber gleichzeitig die Mitgliedstaaten auf, gleichermaßen Impfzertifikate anzuerkennen, die für alle im Einklang mit der EU-Gesetzgebung verwendeten Impfstoffe ausgestellt werden, einschließlich der Impfstoffe, die im Rahmen von Notfallzulassungen verabreicht wurden.“